

Richtlinie des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Saarland-Sporttoto GmbH zur Förderung von Zwecken aus den Bereichen Sport, Kultur, Umwelt und Soziales

Stand: 11.03.2024

A. Förderungen durch den Aufsichtsrat

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen, Förderquellen

- 1.1. Der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Saarländischen Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (AG GlüStV 2021-Saar) Förderungen für die Bereiche Sport, Kultur, Umwelt und Soziales vergeben.
- 1.2. Die Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Lotterie-Fördermittel gewährt. Dabei handelt es sich um die nach Abzug der Kosten und Steuern verbleibenden Überschüsse der Saarland-Sporttoto GmbH gemäß § 7 Abs. 1 S. 6 AG GlüStV 2021-Saar, die Reinertragsverwendung der Losbrieflotterie und den Zweckertrag der GlücksSpirale.

2. Gegenstand und Ziele der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung ist die Stärkung von Maßnahmen, die durch das ehrenamtliche Engagement realisiert werden oder die keine wirtschaftlichen, sondern gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen. Dies betrifft die Bereiche Sport, Kultur, Umwelt und Soziales. Die Maßnahme wird im Saarland durchgeführt oder der Förderempfänger hat seinen Sitz im Saarland. Durch den finanziellen Beitrag soll eine besondere Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden.

2.2. Insbesondere können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Aktivitäten, Feste und Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden
- Fahrt- und Übernachtungskosten zu Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen
- Anschaffung von Ausrüstung für Vereinszwecke
- Buchprojekte, Festschriften
- Schüler- und Jugendprojekte
- Konzerte, Vernissagen, Ausstellungen
- Sportveranstaltungen
- Baumaßnahmen, wenn sie einen der folgenden Bereiche betreffen: Denkmalgeschützte Bauwerke, dringende Reparaturen (etwa Unwetterschäden), Projekte von landesweiter Bedeutung oder Projekte mit kulturhistorischem Bezug (z.B. Kirchen, analog Landesförderung)
- Sonstiges (im Einzelfall zu begründen)

3. Förderungsempfänger

- 3.1. Förderungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die Maßnahmen gemäß dem Satzungszweck im Saarland durchführen.

3.2. Keine Zuwendungsempfänger sind nach dieser Richtlinie politische Parteien und deren Jugendorganisation oder Agenturen.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1. Für Vorhaben, die bereits begonnen wurden, ist die Förderung ausgeschlossen. Es sei denn, es wurde zuvor durch die Saarland-Sporttoto GmbH ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt.
- 4.2. Eine Bewilligung von Förderung für denselben Zweck von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich möglich.
- 4.3. Der Aufsichtsrat entscheidet über Vorhaben mit einer Antragssumme ab 1.000 €.

5. Art, Höhe und Umfang der Förderung sowie Förderfähigkeit

5.1. Förderungsart:

Förderungen werden im Wege der Projektförderung als Teilfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als förderungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.

5.2. Förderungsfähige Ausgaben:

Die Höhe der Förderung orientiert sich nach Ermessen des Aufsichtsrates an den als zuwendungsfähig anerkannten Projektausgaben. Bemessungsgrundlage sind die förderungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Förderungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt oder der Maßnahme stehenden notwendigen Sach- und Personalkosten der Förderungsempfänger, die auf das Projekt oder die Maßnahme entfallen und die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Der Zusammenhang der Ausgaben mit der Durchführung der Maßnahme bzw. des Projekts muss im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

5.3. Höhe und Umfang der Förderung:

Die Fördersumme liegt bei maximal 75 % der als förderungsfähig anerkannten Ausgaben. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. In der Regel wird einem Förderungsempfänger nur ein Projekt innerhalb eines Kalenderjahres gefördert.

Ausnahmen sind nach Würdigung des Einzelfalls möglich. Kriterien hierzu sind beispielsweise der Modellcharakter, die besondere Bedeutung für das Saarland oder die Strahlkraft über die Landesgrenze hinaus.

5.4. Nicht förderfähige Projekte und Ausgaben:

Von einer Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Ausgaben zur Ausstattung von Vereins-/Verbandsräumen, wie Renovierungskosten und Möbel etc.,
- Ausgaben für Steuerberater, Rechtsberatung u. ä.,
- Auslandsreisen (ausgenommen zu sportlichen Wettkämpfen),
- Laufende reguläre Verwaltungskosten (wie z.B. Büromiete, Personalkosten (außer projektbezogene Personalkosten), Buchhaltung, nicht spezifische

Sach- und Betriebsmittel (Papier, Lizenzen für Büro-Software; Telefon- und Internetkosten, Miete für Bürogeräte)),

- nicht projektspezifische Werbemaßnahmen,
- Fahrzeuganschaffung oder diesbezügliche Leasingraten und
- Vorhaben, zu deren Förderung der Bund, das Land, die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschluss von Gebietskörperschaften aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Anträge sollen vier Monate vor Maßnahmenbeginn bei der Saarland-Sporttoto GmbH schriftlich oder per Email gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Saarland-Sporttoto GmbH oder online unter www.saartoto.de erhältlich.

Auf schriftlichen Antrag kann für Maßnahmen, die aus dringlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Förderschreibens dulden, der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Die genaue Bezeichnung des Projektträgers (Name des Verantwortlichen und des Ansprechpartners, Postanschrift, E-Mailadresse, IBAN und Telefonnummer),
- eine Beschreibung des Projekts und
- einen Finanzierungsplan (erwartete Gesamtkosten, Eigen- und Drittmittel; erbetene Förderhöhe).

6.2. Bewilligungsverfahren:

Die Saarland-Sporttoto GmbH bereitet die Unterlagen für den Aufsichtsrat vor, der dann die Entscheidung trifft. Sodann wird die Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport eingeholt. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis seiner Antragstellung informiert. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

Eine Auszahlung erfolgt erst nach abgeschlossener Verwendungsnachsprüfung. Der Empfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels Vorlage von Zahlungsbelegen, durch die eine sachgerechte Verausgabung dokumentiert wird. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwölf Monate nach Zugang des Bewilligungsschreibens vorzulegen, ansonsten verfallen die Mittel. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen sind möglich.

Die Mittel sind zurückzuerstatten beziehungsweise werden nicht ausgezahlt,

- bei nicht zweckentsprechenden Einsatz der Fördermittel,
- bei Nichterbringung des Verwendungsnachweises oder
- bei ungenehmigter Abweichung vom Finanzierungsplan.

Der Erstattungsbetrag ist, beginnend mit dem Tag der Auszahlung, jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6.4. Dauerbeschlüsse:

Förderungen, die der Aufsichtsrat in Form eines Dauerbeschlusses für einen der Gesellschafter bewilligt, werden an diesen ohne Zugrundelegung dieser Förderrichtlinie zur weiteren Verwendung ausgezahlt. Der jeweilige Gesellschafter hat für eine den verfolgten Gegenstand und Ziele der Förderung entsprechende Verwendung der Mittel in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

B. Förderungen der Geschäftsführung

Für Förderungen der Geschäftsführung gelten die oben gemachten Regelungen mit folgenden Ausnahmen:

- Die maximale Förderungshöhe je Projekt beträgt 500 €.
- Die Förderungsleistung ergeht durch die Geschäftsführung und wird dem Aufsichtsrat und dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Nachhinein zur Kenntnisnahme vorgelegt.

C. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(Version 1.1: 11.03.2024)